



Landgericht Dessau-Roßlau

Dienstgebäude
Willy-Lohmann-Straße 29
06844 Dessau-Roßlau

Postanschrift:
Landgericht, Postfach 1082, 06811 Dessau-Roßlau
8 Qs 13/15

Herrn
Benjamin Michaelis
Ganzheitliche Wege e.V.
Am Bahnhof 04
06886 Lutherstadt Wittenberg

Ihr Zeichen - ohne -
Ihre Nachricht

☎ Vermittlung 0340 2020
☎ Durchwahl 0340 2021408
Telefax 0340 2021422

Datum 03.11.2015

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

8 Qs 13/15

Sehr geehrter Herr Michaelis,

in der Strafsache gegen Sie

wegen unerlaubten Betriebens von erlaubnispflichtigen Versicherungs- und Bankgeschäften

erhalten Sie die Anlage(n) zum Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Streuber
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Willy-Lohmann-Straße 29
06844 Dessau-Roßlau
Sprechzeiten

Telefon
0340 2020
Telefax
0340 2021422

Parkmöglichkeiten
hinter dem Gebäude des
Justizzentrums Anhalt
Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung
Finanzamt Dessau-Roßlau
Landeshauptkasse (LHK) Sachsen-Anhalt
IBAN: DE39 8100 0000 0081 0015 64
BIC: MARKDEF1810

– Ausfertigung –



Landgericht Dessau-Roßlau
8. Große Strafkammer
- Beschwerdekammer -
8 Qs 12/15, 8 Qs 13/15, 8 Qs 14/15

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

1. Peter Fitzek,
geboren am 12.08.1965 in Halle/Saale,
Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg,
Staatsangehörigkeit: deutsch,
2. Benjamin Michaelis,
geboren am 15.01.1988 in Bad Saarow,
Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg,
Staatsangehörigkeit: deutsch,
3. Martin Schulz,
geboren am 02.05.1087 in Prerow,
Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen unerlaubten Betreibens von erlaubnispflichtigen Versicherungs- und Bankgeschäften

hat die 8. Große Strafkammer - Beschwerdekammer - des Landgerichts Dessau-Roßlau durch die unterzeichnenden Richter am 03.11.2015 beschlossen:

Die Beschwerde der Beschuldigten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wittenberg vom 24.11.2014, Az.: 3 Gs 62/14, wird auf Kosten der Beschwerdeführer verworfen.

Gründe:

1.

Mit Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (Bafin) vom 11.11.2014 beantragte diese die Durchsuchung diverser Räumlichkeiten bei den Beschuldigten. Zur Begründung gab die Bafin unter anderem an, dem Beschuldigten Fitzek sei in Bezug auf die "Kooperationskasse" der unerlaubte Betrieb des Einlagengeschäfts mit Bescheid vom 11.03.2014 untersagt und dessen Abwicklung aufgegeben worden. Da er diesem Bescheid nicht Folge geleistet habe, seien weitere Untersagungsverfügungen auch gegenüber der „Kooperationskasse“ als nicht eingetragenen Verein und dem Beschuldigten Schulz als von dem Beschuldigten Fitzek eingesetzten Vorstand der "Kooperationskasse" ergangen, die allesamt bestandskräftig seien. Der Beschuldigte Schulz habe die Bafin mit Schreiben vom 17.06.2014 darüber informiert, dass er den Sitz der "Kooperationkasse" nach Paraguay verlegt habe. Die Anlagegelder seien auf der Grundlage angeblich neu abgeschlossener (und ebenfalls erlaubnispflichtiger) Kapitalüberlassungsverträge bei der "Königlichen Reichsbank" angelegt worden. Das Impressum der Internetseite www.kooperationskasse.de zeige aber neben dem vorgeblichen Hauptsitz in Paraguay gleichwohl eine Außenstelle in Wittenberg.

Im Hinblick auf die "Neudeutsche Gesundheitskasse" seien dem Beschuldigten Fitzek am 16.07.2013 und dem Beschuldigten Schulz am 03.12.2013 die unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäfte untersagt worden. Diese Bescheide seien rechtskräftig. Da der Beschuldigte Fitzek dennoch weitere Versicherungsgeschäfte betrieben habe, sei gegen ihn im September 2013 ein Zwangsgeld in Höhe von über 1.000.000,00 € festgesetzt worden. Trotz der Vollstreckung dieses Zwangsgeldes habe dieser den Weisungen nicht Folge geleistet, sondern wiederum eigene Abwicklungsbemühungen unternommen. So habe er mit Schreiben vom 29.07.2013 und 15.07.2014 Versicherte mit einem nicht mit der BaFin abgestimmten Serienbrief zunächst aufgefordert, einen neuen (ebenfalls erlaubnispflichtigen) Versicherungsvertrag mit der "Neudeutschen Gesundheitskasse" zu schließen und die Anleger in einem späteren Schreiben darüber aufgeklärt, dass er deren Versicherungsverträge zwar storniert habe, sie dieser Stornierung aber widersprechen könnten. Auch informiere er auf der Internetseite www.ndgk.de weiterhin über diesen Verein. Es sei daher insgesamt festzustellen, dass er weder das Neukundengeschäft noch die bestehenden Versicherungsverträge versicherungsaufsichtsrechtlich ordnungsgemäß beendet habe.

Hinsichtlich der Einlagengeschäfte bei der "Königlichen Reichsbank" sei dem Beschuldigten Fitzek der Betrieb des Einlagengeschäfts mit Bescheid vom 18.07.2013 untersagt und dessen Abwicklung aufgegeben worden. Dennoch habe er im Internet (www.koenigreich-deutschland.de) mit Schreiben vom 02.10.2014 auf dem Briefpapier der "Königlichen Reichsbank" den Betrieb des Einlagengeschäfts bestritten und bekannt gegeben, dass die "Königliche Reichsbank" nunmehr in "Königliches Schatzamt" umbenannt werde.

Mit Schreiben vom 01.09.2014 habe der von dem Beschuldigten Fitzek bevollmächtigte Beschuldigte Michaelis mitgeteilt, dass die Filiale der "Königlichen Reichsbank" in der Wittenberger Innenstadt geschlossen worden sei. Diese Mitteilung, ebenso wie im Internet bekannt gegebene Äußerungen ließen aber nur den Schluss zu, dass nur das Ladengeschäft der "Königlichen Reichsbank" geschlossen worden sei, während der Verkauf auf der Plattform "KaDaRi" (www.kadari.de) noch am 06.10.2014 weitergegangen sei, auf der man aber nur handeln können, wenn man ein Konto bei der "Königlichen Reichsbank" habe.

Im Übrigen habe der Beschuldigte Fitzek keine Belege für eine tatsächliche Rückzahlung der Anlagengelder vorgelegt und biete weiterhin Seminare an, die die Leistungen der "Königlichen Reichsbank" zum Gegenstand hätten. Es sei daher anzunehmen, dass er weiterhin über erhebliche finanzielle Reserven verfüge und unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums über die "Königliche Reichsbank" annehme, wobei der Geldfluss derzeit nicht nachvollziehbar sei, da sich das für die Abwicklung der Zahlungsgeschäfte verwendete Konto in Polen befände.

Der nicht eingetragene Verein "Königreich Deutschland", dessen "Oberster Souverän" der Beschuldigte Fitzek sei, betreibe nach wie vor das Versicherungsgeschäft, das ihm bereits am 16.09.2013 untersagt worden sei. Der Bescheid sei bestandskräftig, ohne dass er seinen unerlaubten Geschäftsbetrieb eingestellt habe. Vielmehr seien die Versicherungen umbenannt worden, ohne aber das zugrunde liegende Geschäftsmodell nachhaltig zu verändern, weshalb auch dem nicht eingetragenen Verein vor Erlass förmlicher Maßnahmen nach § 81 f VAG am 30.09.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei, ohne dass bisher hierzu eine Antwort vorläge.

Bis zum 07.10.2013 sei der Beschuldigte Fitzek auch Vorsitzender des eingetragenen Vereins "Ganzheitliche Wege" gewesen, nach seinem Ausscheiden habe der Beschuldigte Michaelis diese Funktion übernommen. Dieser Verein sei in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung der zuvor genannten unerlaubten Einlagen- bzw. Versicherungsgeschäfte einbezogen, da er die Geschäftskonten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung gestellt habe. Er haftet daher mit seinem gesamten Vermögen für die vollständige Rückzahlung der auf seinen Konten angenommenen bzw. verwahrten Einlagen. Dieser Verein, ebenso wie der Verein "NeuDeutschland", würde auch aktuell auf ihren Internetseiten mit den zuvor genannten unerlaubten Geschäften werben.

Diese Umstände rechtfertigen es, Durchsuchungshandlungen durchzuführen, die zur Auffindung von Beweismitteln führen sollen, die zur Ermittlung des Sachverhalts im Hinblick auf die Art und den Umfang der getätigten Geschäfte von Bedeutung seien, damit die Bundesanstalt gegebenenfalls gegen diese Geschäfte einschreiten und die Tätigkeit durch Mittel des Verwaltungszwangs unterbinden könne. Das tatsächliche Verhalten der Beschuldigten lasse nicht erkennen, dass diese bereit wären, mit der BaFin zu kooperieren. Der Beschuldigte Schulz sei Inhaber eines polnischen Kontos, über das derzeit die Finanzströme der Beteiligten geleitet werden. Der Beschuldigte Michaelis sei ebenfalls Inhaber zumindest eines polnischen Kontos, über das diese Finanzströme geleitet würden, und habe in seiner Stellungnahme am 31.10.2014 erklärt, "zugriffssichere" Konten eröffnet zu haben, um die Abwicklung unerlaubter Geschäfte zu verhindern.

Im Übrigen wird auf die Antragsschrift inhaltlich Bezug genommen.

Am 24.11.2014 erließ das Amtsgericht Wittenberg - Az.: 3 Gs 62/14 - einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss gegen die Beschuldigten, der die Durchsuchung der Geschäfts- und Privaträume der Betroffenen und der nicht eingetragenen Vereine "Kooperationskasse", "Neudeutsche Gesundheitskasse", "Königliche Reichsbank" bzw. "Königliches Schatzamt" und "Königreich Deutschland" und "NeuDeutschland" sowie der Geschäftsräumen des eingetragenen Vereins "Ganzheitliche Wege", in Wittenberg in der Coswiger Straße 7, der Schlossstraße 29, Am Bahnhof 4 und 5, Am Heuweg 16 und in der Draußgartenstraße 44 vorsah und sich auch auf sämtlicher Behältnisse, Nebenräume, gemieteter Schließ- und Postfächer sowie Kraftfahrzeugen und sonstigen Nebengelassen

sowie der Person der dort anwesenden Organmitglieder und Beschäftigten des Vereins und in deren Geschäfte einbezogenen Personen erstreckte.

Zur Begründung führte das Amtsgericht unter anderem aus, es sei aufgrund von Tatsachen zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln, nämlich EDV-Daten und sonstigen Beweismitteln führe. Die Beschlagnahme solcher Gegenstände wurde angeordnet.

Im Übrigen wird auf den Inhalt dieser Entscheidung ergänzend Bezug genommen.

Am 04.12.2014 erschienen die Beschuldigten im Amtsgericht Wittenberg und legten gegen jenen Beschluss zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde ein. Mit Schreiben vom 17.12.2014 sowie vom 20.01.2015 begründeten die Beschuldigten ihre Beschwerden.

Auf den Inhalt dieser Beschwerdeschreiben wird Bezug genommen.

Die BaFin hatte Gelegenheit zur Stellungnahme und hat mit Schriftsatz vom 24.12.2014 beantragt, die Beschwerde gegen den angefochtenen Durchsuchungsbeschluss aus den zutreffenden Gründen seines Erlasses und des Antrags der BaFin vom 11.11.2014 zu verwerfen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Wittenberg vom 07.01.2015 wurde der Beschwerde nicht abgeholfen.

Mit weiteren Schriftsätzen der Bafin vom 22.09.2015 und der Beschwerdeführer vom 27.10.2015 ergänzten sie jeweils ihre Vorträge.

2.

Die Beschwerden sind gemäß §§ 44 c Abs. 3 Satz 7 KWG, 83 b Abs. 3 Satz 5 VAG, § 304 StPO zulässig.

Zwar ist der angegriffene Durchsuchungsbeschluss zwischenzeitlich erledigt, da die angeordnete Durchsuchung stattgefunden hat und beendet ist. Die sichergestellten Unterlagen liegen nach Auskunft der BaFin zur Abholung durch die Beschwerdeführer bereit.

Jedoch nimmt dies den Beschwerden nicht ihre Zulässigkeit.

Da die Beschwerdeführer Rechtsschutz durch eine Entscheidung der Beschwerdekammer aufgrund der Kürze der Zeit zwischen Anordnung und Durchführung der Durchsuchung nicht erlangen konnten, besteht in Ansehung des mit einer solchen Durchsuchung verbundenen tiefgreifenden Grundrechtseingriffes ein Rechtsschutzbedürfnis (vgl. BVerfG StV 1997, 505f; KK-Paul, 7. Auflage, vor § 296 StPO, Rdn. 7 m.w.N.), auch wenn die Maßnahme bereits beendet ist.

Die Beschwerden sind jedoch nicht begründet.

Sowohl § 44 c Abs. 3 KWG wie auch § 83 b Abs. 3 VAG ermöglichen Durchsuchungen, wie sie durch das Amtsgericht angeordnet wurden, in den Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass unerlaubte Versicherungsgeschäfte oder Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Erlaubnis betrieben wurden oder die Mitglieder der Organe, oder Beschäftigte in die Abwicklung derartige Geschäfte einbezogen waren.

Beide Regelungen dienen dabei der Aufklärung von Sachverhalten, sofern Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen bzw. unerlaubte Versicherungsgeschäfte getätigt werden. Die nachfolgende Durchsuchung soll dann erst klären, inwieweit den jeweils Betroffenen ein konkreter Vorwurf diesbezüglich gemacht werden kann.

Mit ihrer Antragsschrift hatte die BaFin jeweils Tatsachen geschildert, die einen konkreten Verdacht begründen, dass die vorgenannten Geschäfte und Dienstleistungen auch weiterhin durch die Beschuldigten und die benannten Vereine getätigt werden.

Das Schreiben des Beschuldigten Schulz vom 17.06.2014, mit dem mitgeteilt wurde, dass die Anlagegelder auf der Grundlage neu abgeschlossener und ebenfalls erlaubnispflichtiger Kapitalüberlassungsverträge bei der "Königlichen Reichsbank" angelegt worden seien, der Hauptsitz nach Paraguay verlegt worden sei und noch eine Außenstelle in Wittenberg betrieben werde, begründen ausreichend belegte Verdachtsgründe gegen die Beschuldigten, die eine Durchsuchung rechtfertigen.

Dies gilt auch bezüglich der beiden Schreiben des Beschuldigten Fitzek vom 29.07.2013 und 15.07.2014, in dem er unter anderem den Anlegern den Abschluss neuer, ebenfalls erlaubnispflichtigen Versicherungsverträge anbot.

Auch das Schreiben des Beschuldigten Fitzek vom 02.10.2014 sowie des Beschuldigten Michaelis vom 01.09.2014 wie auch der Umstand, dass bisher keine Belege für eine tatsächliche Rückzahlung der Anlagengelder vorgelegt wurden, belegen in ausreichendem Maße Verdachtsgründe gegen die Beschuldigten, die eine Durchsuchungsanordnung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Versicherungsgeschäfte, die dem Beschuldigten Fitzek bereits am 16.09.2013 untersagt wurden, erfolgte auf das Schreiben der BaFin vom 30.09.2015 keine Stellungnahme des Vereins "Königreich Deutschland", die berechtigte Verdachtsgründe der Antragstellerin hätten zerstreuen können.

Ebenso liegen ausreichende Gründe vor, entsprechende Durchsuchungen bei den Vereinen durchzuführen, insbesondere beim Verein "Ganzheitliche Wege", da dieser Verein die Geschäftskonten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs möglicher unzulässiger Einlagen bzw. Versicherungsgeschäfte zur Verfügung gestellt hat, dessen Vorsitzender nunmehr der Beschuldigte Michaelis ist.

Neben den zuvor genannten Tatsachen, die entsprechende Verdachtsgründe nachvollziehbar belegen, muss das Vorverhalten der Beteiligten berücksichtigt werden.

Alle drei Beschuldigten haben durch Vorlage inhaltlich identische Beschwerdeschriften unter anderem ihre Rechtsauffassung übereinstimmend kundgetan, dass sie das "Königreich Deutschland" als souveränen Staat betrachten, der durch Sukzessionen völkerrechtskonform am 16.09.2012 in Deutschland entstanden sei und nicht der Rechtsordnung der Bundesrepublik "in" Deutschland unterliege. Ihrer Ansicht nach habe die BaFin wie auch die Bundesrepublik Deutschland nicht das Recht, Durchsuchungen auf fremdem Staatsterritorium durchzuführen. Dies sei ein kriegerischer Akt, der als Angriffskrieg grundgesetzwidrig geplant und durchgeführt worden sei.

Diese Rechtsauffassung belegt für sich gesehen ausreichende Verdachtsgründe gegen die Beschuldigten, dass diese Anlage- und Versicherungsgeschäfte ohne die erforderlichen Rechtsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland durchführen und die Überprüfungshoheit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht akzeptieren.

Die Anordnung der Durchsuchung war mithin rechtmäßig.

Soweit sich die Beschwerdeführer auch gegen die Art und Weise der durchgeführten Durchsuchung wenden, hier insbesondere eine Freiheitsberaubung rügen, richtet sich dieses Vorbringen gegen die Art und Weise der Durchführung der Durchsuchung und nicht gegen den angegriffenen Durchsuchungsbeschluss. Über die Art und Weise der Durchführung hat indes nicht das Beschwerdegericht zu entscheiden, da es insoweit an einer Ausgangsentscheidung über jenes Vorbringen fehlt (vgl. dazu Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Auflage, § 105, Rn. 17).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

Caspari
Vorsitzender Richter am Landgericht

Spohn
Richterin am Landgericht

Becker
Richter am Landgericht

Ausgefertigt
Landgericht Dessau-Roßlau, 03.11.2015


Streuber, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

